

Aufnahmebestimmungen.

Die Technische Hochschule Aachen gliedert sich in folgende Fakultäten und Abteilungen:

1. **Fakultät für Naturwissenschaften und Ergänzungsfächer**
 - a) Abteilung für Mathematik und Physik,
 - b) Abteilung für Chemie,
 - c) Abteilung für nichtnaturwissenschaftliche Ergänzungsfächer.
2. **Fakultät für Bauwesen**
 - a) Abteilung für Architektur,
 - b) Abteilung für Bauingenieurwesen.
3. **Fakultät für Maschinenwesen**
 - a) Abteilung für Maschinenbau,
 - b) Abteilung für Elektrotechnik,
 - c) Abteilung für Luftfahrttechnik.
4. **Fakultät für Bergbau und Hüttenwesen**
 - a) Abteilung für Bergbau,
 - b) Abteilung für Hüttenkunde.

Die Besucher der Technischen Hochschule gliedern sich in Studierende mit großer Matrikel, Studierende mit kleiner Matrikel und Gasthörer.

Vorbedingung für die **Zulassung als Studierender mit großer Matrikel** ist der Besitz des Reifezeugnisses einer anerkannten höheren Lehranstalt oder der Nachweis einer als gleichwertig anerkannten Vorbildung. Dauer des Studiums bis zur Diplomhauptprüfung mindestens 8 Semester. Das Studium des Vermessungswesens und Geologie kann an der Technischen Hochschule in Aachen bis zur Diplom-Vorprüfung einschließlich abgeleistet werden. Für die Technische Hochschule Aachen ist keine Studentenhöchstziffer festgesetzt. Die Einschreibung ist während der Immatrikulationsfrist ohne vorherige Anmeldung persönlich zu erledigen.

Zur Immatrikulation von volksdeutschen Studierenden, die Mitglieder der Deutschen Studentenschaft sind oder werden, sind vorzulegen:

- a) Der Nachweis über den abgeleisteten $\frac{1}{2}$ jährigen Arbeitsdienst. Ausnahmen:

1. **Zeitlich Untaugliche und aus anderen Gründen einstweilen vom Arbeits- bzw. Wehrdienst Zurückgestellte:**

Diese erhalten von der Reichsstudentenführung, Abteilung Arbeits-, Wehr- und Ausgleichsdienst, Berlin W 35, Friedrich-Wilhelm-Straße 22, gegen Ein-sendung eines beglaubigten Wehrpaßauszuges eine zeitlich befristete Studien-genehmigung. Nur gegen Vorlage dieser Studiengenehmigung ist eine Imma-trikulation bzw. Rückmeldung statthaft.

2. **Vom Arbeitsdienst Ausgemusterte und von der Wehrmacht zur Ersatz-reserve II Gemusterte:**

Diese werden von der Reichsstudentenführung in einem zeitlich etwa dem Arbeitsdienst angepaßten „Studentischen Ausgleichsdienst“ erfaßt. Nach Ab-leistung des Ausgleichsdienstes erhalten sie von der Reichsstudentenführung, Abteilung Arbeits-, Wehr- und Ausgleichsdienst einen Ausweis. Auch hier ist die Immatrikulation bzw. Rückmeldung nur gegen Vorlage dieses Aus-weises möglich.

Abiturienten, die zur Aufnahme des Studiums von der Wehrmacht entlassen worden sind und noch keinen Arbeitsdienst geleistet haben, sind zum Reichsarbeitsdienst nicht mehr heranzuziehen. Diesen Abiturienten wird auf Antrag durch das für ihren Wohnsitz zuständige RAD.-Meldeamt eine entsprechende Bescheinigung zur Vorlage bei der Hochschule ausgehändigt.

- b) Geburtschein mit urkundlich belegtem Ahnennachweis bis zu den beiderseitigen Großeltern oder Ahnenpaß (bei Verheirateten auch für den Ehegatten). Bei Zugehörigkeit zur NSDAP., SA., SS., NSKK., NSFK., HJ. und BDM. genügt die Vorlage der endgültigen Mitgliedsausweise und die Versicherung, daß dem Studierenden keine Umstände bekannt sind, die auf eine nichtarische Abstammung schließen lassen. Das gleiche trifft zu für Wehrmachtangehörige, die befördert worden sind. Hier genügt die Vorlage des Wehrpasses mit der darin vermerkten Beförderung und die vorgenannte Versicherung.
- c) Reifezeugnis in Urschrift.
- d) Abgangsbescheinigung von etwa schon besuchten Hochschulen, dazu die Postkarte mit der Reichsnummer.
- e) polizeiliches Führungszeugnis seit Abgang von der Schule (Nachweise über Arbeitsdienst, Wehrdienst, Besuch von Hochschulen gelten als amtliche Führungszeugnisse).
- f) **Nachweise über die abgeleistete praktische Arbeitszeit.** Für die praktische Ausbildung der Studierenden sind von dem Herrn Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung neue allgemeine Richtlinien herausgegeben worden. Alle Anfragen, die praktische Arbeitszeit betreffend, sind an die zuständigen Praktikanten-Professoren der nachstehenden Abteilungen der Hochschule zu richten:
 - 1. Abteilung für Architektur: Prof. Dr.-Ing. Gruber
 - 2. Abteilung für Bauingenieurwesen: Prof. Müllennhoff
 - 3. Abteilung für Maschinenbau: Prof. Dr.-Ing. Opitz
 - 4. Abteilung für Elektrotechnik: Prof. Dr.-Ing. Opitz
 - 5. Abteilung für Luftfahrttechnik: Prof. Dr.-Ing. Opitz
 - 6. Abteilung für Bergbau: Prof. Dr., Dr.-Ing. Fritzsche
 - 7. Abteilung für Hüttenkunde: Prof. Dr.-Ing. Piwowsky
- g) Ausweise über die Zugehörigkeit zur NSDAP. oder deren Gliederungen.
- h) beim Belegen für das 4. Semester: Grundkarte vom zuständigen Institut für Leibesübungen über die Teilnahme an der dreisemestrigen sportlichen Grundausbildung.
- i) beim Belegen für das 2. und 6. Semester: Bescheinigung vom zuständigen Studentenwerk über die erfolgte Pflichtuntersuchung im vorhergehenden Semester.

Eine Ableistung des Wehrdienstes vor Beginn des Studiums ist für den Studiengang als solchen zweckmäßig, weil die Unterbrechung eines bereits begonnenen Studiums durch den Wehrdienst für den Fortgang der Ausbildung häufig Nachteile mit sich bringt, die sich bei einer sich unmittelbar an die Ableistung des Arbeitsdienstes anschließenden Ableistung des Wehrdienstes vermeiden lassen.

Juden sind von der Immatrikulation ausgeschlossen. Ueber die Zulassung von Mischlingen entscheidet der Herr Minister. Nähere Auskunft erteilt das Hochschulsekretariat.

Ueber die Zulassung von **Ausländern** erteilt ebenfalls das Hochschulsekretariat nähere Auskunft.

Für die **Zulassung als Studierender mit kleiner Matrikel** ist die Reife für die Obersekunda einer anerkannten höheren Lehranstalt oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung nachzuweisen. Außerdem sind bei der Einschreibung polizeiliche Führungszeugnisse über die Zeit seit Abgang von der Schule und Abgangszeugnisse von schon besuchten Hochschulen vorzulegen.

Studenten mit kleiner Matrikel können keine Diplomprüfungen ablegen. Der Besuch der Vorlesungen und Uebungen kann ihnen bescheinigt werden; andere akademische Zeugnisse werden nicht erteilt.

Fachschulabsolventen. Außergewöhnlich befähigte reichsdeutsche Absolventen von anerkannten Fachschulen (Ingenieurschulen, Staatsbauschulen usw.) mit mindestens 5semestrigen Ausbildungsgängen, die ab Frühjahr 1940 die Abschlußprüfung mit **gut** bestanden haben, werden ohne Sonderreifeprüfung zum Studium mit großer Matrikel zugelassen. Absolventen der obengenannten Fachschulen, welche die Abschlußprüfung nach dem Frühjahr 1940 nicht mit **gut** bestanden haben oder bestehen, werden erst **nach** Ablegung der Sonderreifeprüfung als Studenten mit großer Matrikel zugelassen. Auch solche Fachschulabsolventen, die **vor** dem Frühjahr 1940 die Abschlußprüfung mit **gut** oder einer besseren Note bestanden haben, müssen sich einer Sonderreifeprüfung unterziehen, um zum Studium mit großer Matrikel zugelassen werden zu können.

Fachschulabsolventen, die nach Besuch einer anerkannten Fachschule die Berechtigung zum Studium erworben haben, müssen vor Beginn des Studiums den Nachweis der abgeleiteten Reichsarbeitsdienstpflicht erbringen.

Die Ordnung der Sonderreifeprüfung wird auf Anfordern durch das Hochschulsekretariat übersandt.

Die **Einschreibung als Gasthörer** kommt in Betracht für berufstätige Personen, die mindestens das Zeugnis der Reife für die 6. Klasse einer deutschen höheren Lehranstalt besitzen, ein planmäßiges Fach- oder Berufsstudium betreiben, oder sich in einzelnen Wissensgebieten weiterbilden wollen, ohne den Vorschriften für die Immatrikulation zu genügen. Ueber Ausnahmen gibt das Hochschulsekretariat Auskunft. In allen Fällen kann die Zulassung zu den einzelnen Vorlesungen von der Erlaubnis des betr. Dozenten abhängig gemacht werden.

Gasthörer werden zu Beginn eines jeden Semesters für jeweils ein Semester zugelassen.

Einschreibungen können nur während der Immatrikulationsfrist beantragt und vorgenommen werden. Ist es innerhalb dieser Frist nicht möglich, die Immatrikulation persönlich zu beantragen, so muß sie auf schriftlichem Wege unter Angabe des Hinderungsgrundes rechtzeitig geschehen. Verspätet eingehende Anträge oder Meldungen können mit Rücksicht auf einen geordneten Geschäftsverkehr unter keinen Umständen berücksichtigt werden.

Bei der Immatrikulation erhält jeder Studierende eine Ausweiskarte.

Beurlaubung für ein Semester, höchstens auf die Dauer von zwei Semestern kann beim Vorliegen wichtiger Gründe ausgesprochen werden; sie muß bis spätestens zum Ende der Immatrikulationsfrist bei der Hochschulverwaltung beantragt werden.

Beim Verlassen der Hochschule ist bis zum Beginn des nächsten Semesters nach Vorlage des Studienbuches mit den Abtestaten und des Exmatrikulationsscheines die **Exmatrikel** zu beantragen. Exmatrikulationen zum Zweck der Fortsetzung des Studiums an einer anderen Hochschule sind noch vor Beginn der Immatrikulationsfrist zu beantragen. Für Aachen als Technische Hochschule des westlichen Grenzlandes ist folgende Sonderregelung getroffen: Studierende können nach dem Studium der ersten 2 Semester an der Technischen Hochschule Aachen ihr Studium an einer anderen Hochschule des Reiches fortsetzen. Für sie ist somit ein pflichtmäßiger Verbleib an der Stammhochschule nur für die beiden ersten Semester vorgeschrieben.

Diejenigen Studierenden, die für das betr. Semester keine Vorlesungen belegen, noch ihre Beurlaubung bzw. Exmatrikel beantragen, werden nach Ablauf der Immatrikulationsfrist in den Listen der Technischen Hochschule gestrichen.

Studierende, die ihrer Wehrpflicht genügen, haben, soweit die Dienstzeit länger als 8 Wochen dauert, die Exmatrikel zu beantragen.

Auf allen bei der Hochschule einzureichenden Gesuchen ist die Hochschul-Nr. und die Fachrichtung anzugeben. Aenderungen der Wohnung am Hochschulort oder der Heimatanschrift müssen sofort in der Karteistelle (Zimmer 100) gemeldet werden.

Auskunft erteilen:

- a) über Aufnahmebestimmungen und Gebühren das Sekretariat der Technischen Hochschule Aachen,
- b) über Studienangelegenheiten, Anrechnung von Semestern, Prüfungen usw. die Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse, bzw. die zuständigen Dekane,
- c) über studentische Angelegenheiten und Arbeitsdienst der Führer der Studentenschaft der Technischen Hochschule Aachen, Turmstraße 3,
- d) über Wohnung und Verpflegung das Studentenwerk in Aachen, Turmstr. 3.

Nach den gegenwärtigen Sätzen sind an Unterrichts- und Studiengebühren pro Semester ca. RM. 200.— bis RM. 220.— zu entrichten. Mittag- und Abendessen kann im Hause der Studentenschaft zum Preise von je RM. 0.60 eingenommen werden. Ein Zimmer mit Frühstück kostet durchschnittlich RM. 30.— pro Monat.

Zur Unterrichtung über akademische Berufe wird hingewiesen auf: „Die akademischen Berufe“ (Sammlung von Einzeldarstellungen akademischer Berufe), herausgegeben vom Akademischen Auskunftsamt, Berlin. Einzelhefte für Schüler, Abiturienten und Studenten RM. 0.30 (zuzüglich Porto). Bestellungen sind zu richten an das Akademische Auskunftsamt, Berlin NW 7, Bauhofstraße 7, unter gleichzeitiger Einsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Berlin Nr. 253 29.

Über die Lebens- und Studienverhältnisse an den deutschen Hochschulen gibt Auskunft der „Deutsche Hochschulführer“. Zu beziehen durch das Reichsstudentenwerk Berlin - Charlottenburg 2, Hardenbergstr. 34, zum Preise von 1.15 RM. einschließlich Porto.

Die **Studien- und Prüfungsordnungen** für Technische Hochschulen und Bergakademien befinden sich im Druck, erscheinen auch im Verlag der Weidmann'schen Verlagsbuchhandlung, Berlin SW 68, Zimmerstr. 94. Die Herausgabe ist aber nicht vor Ende April 1941 zu erwarten.

Versand erfolgt dann auch durch das Hochschulsekretariat.